

Das neue Revisionsgesetz

Ab wann tritt das Gesetz in Kraft?

Das neue Revisionsgesetz ist am 1.1.2008 in Kraft getreten. Jahresabschlüsse ab dem 31.12.2008 müssen nach den neuen Bestimmungen geprüft werden.

Weshalb ein neues Gesetz?

Die Skandale in den letzten Jahren (z.B. Enron) veranlassten den Gesetzgeber, die Bestimmungen zu verschärfen. Gleichzeitig wollte die Politik eine Erleichterung für KMU einführen.

Was ändert sich?

- Der Revisionspflicht unterstehen neben der AG nun auch die GmbH, die Genossenschaft, der Verein und die Stiftungen.
- Das Gesetz unterscheidet neu zwischen eingeschränkter und ordentlicher Revision. Welche Form der Prüfung zur Anwendung gelangt, ist im Wesentlichen von der Grösse der Unternehmung (Bilanzsumme, Umsatz, Personalbestand) abhängig. In bestimmten Fällen kann sogar ganz auf eine Revision verzichtet werden.
- Das Mandat zur Durchführung einer Revision darf nur noch annehmen, wer als besonders befähigter Revisor von der staatlichen Revisionsaufsichtsbehörde zugelassen wird. Viele bisherige Revisionsstellen erfüllen diese Anforderungen nicht mehr und dürfen deshalb keine Prüfungen mehr vornehmen. Die LB Treuhand AG hat die Zulassung sowohl für eingeschränkte als auch für ordentliche Revisionen.

Eingeschränkte und ordentliche Revision

- Die eingeschränkte Revision ist mit wenigen Abweichungen das, was Sie bis anhin kennen.
- Die ordentliche Revision stellt klar erhöhte Anforderungen an Sie und an die Revisionsstelle. Sollte Ihre Unternehmung in diese Kategorie fallen, werden wir Ihnen vorgängig zur Revision weitere Informationen zukommen lassen. Die wesentlichen Kriterien sind:

- Bilanzsumme über CHF 10 Mio.
- Umsatz über CHF 20 Mio.
- Mehr als 50 Vollzeitstellen

Wenn zwei der Kriterien in zwei aufeinander folgenden Jahren erfüllt sind, sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision gegeben.

Wie sind Sie betroffen?

Auf der beiliegenden Grafik ist dargestellt, ob Sie mit einer ordentlichen Revision rechnen müssen oder nicht. Im Weiteren ersehen Sie daraus auch eventuelle Wahlmöglichkeiten.

Opting out (Verzicht auf Revisionsstelle)

Sofern Sie die in der Beilage geschilderten Voraussetzung erfüllen (Unternehmung mit eingeschränkter Revision, weniger als 10 Vollzeitstellen, alle Aktionäre einverstanden), können Sie vollumfänglich auf die Dienste einer Revisionsstelle verzichten. Auf den ersten Blick mag dies – vor allem auch als Kostengründen - verlockend erscheinen. Folgende Nachteile nehmen Sie jedoch in Kauf:

- Weniger Glaubwürdigkeit gegenüber anderen Aktionären, Kreditgebern, Steuerbehörden und Sozialversicherungen.
- Weniger Sicherheit bezüglich Qualität von Buchführung und Abschlüssen.
- Keine kritische Hinterfragung der ausgewiesenen Ergebnisse.
- Verbesserungspotentiale und steuerliche Optimierungsmöglichkeiten werden nicht erkannt.

Zudem verlangt Ihre Hausbank unter Umständen trotzdem, dass Ihr Abschluss weiterhin von einer Revisionsstelle überprüft wird. Andernfalls kann es sein, dass Ihr Betrieb in einer höheren Risikostufe klassiert wird, was höhere Zinsen zur Folge hat.

Verzichten Sie auf die Revisionsstelle, so muss auch eine öffentlich zu beurkundende Statutenänderung vorgenommen werden. Gemäss unseren Informationen müssen Sie dafür mit Gesamtkosten von CHF 1'000 bis CHF 1'800 rechnen. Unterliegt Ihre AG gemäss den Bestimmungen einer eingeschränkten Revision, muss keine Anpassung der Statuten vorgenommen werden.

Beurteilung

Unseres Erachtens ist das Bemühen der Politik, die KMU zu entlasten gescheitert. Das Gesetz macht der Revisionsgesellschaft mehr Auflagen als früher, was sich auch auf die Kosten auswirken wird. Ist eine ordentliche Revision vorgeschrieben, muss mit einem höheren finanziellen wie auch arbeitstechnischen Aufwand Ihrerseits gerechnet werden.

Unterliegt Ihre Unternehmung einer eingeschränkten Revision, empfehlen wir Ihnen, diese weiterhin durchführen zu lassen. Sie sichern sich damit einen hohen Qualitätsstandard Ihrer Buchhaltung. Ihre Abschlüsse sind für Kreditgeber, Steuerbehörden und Sozialversicherungen noch glaubwürdiger. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere Steuerbehörden nicht geprüfte Abschlüsse künftig wesentlich vertiefter analysieren und vermehrt eigene Prüfungen anordnen werden, was neben Nerven auch Geld kosten wird.

Was ist zu tun?

1. Sollten Sie der ordentlichen Revision unterliegen, werden wir uns bei Ihnen melden, um das Vorgehen beidseitig zu koordinieren.
2. Haben Sie gemäss unseren Ausführungen die Möglichkeit auf die Revisionsstelle zu verzichten, raten wir aus den genannten Gründen, das Prüfungsorgan trotzdem beizubehalten. Selbstverständlich gibt es auch hier Ausnahmen. Diese Firmen werden wir im Laufe der nächsten Wochen kontaktieren.

Falls wir keinen Kontakt mit Ihnen aufnehmen, Sie aber auf die Dienste der Revisionsgesellschaft verzichten möchten, melden Sie sich bitte bei uns.

3. Führen Sie eine GmbH, fehlen in aller Regel in den Gesellschaftsstatuten Bestimmungen über die Revisionsstelle. Im Gegensatz zur AG müssen diese auch nach neuem Recht nicht zwingend in die Statuten aufgenommen werden. Bis Ende dieses Jahres haben Sie die Möglichkeit, mit einem einstimmigen Gesellschafterbeschluss und einer schriftlichen Feststellung der Gesellschafter, nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet zu sein (inklusive der Feststellung, nicht zehn Vollzeitstellen zu besetzen) den Verzicht auf die Revisionsstelle (Opting out) beim Handelsregister anzumelden. Die beiden letzten Jahresabschlüsse (2006 und 2007) müssen eingereicht werden.

Erfolgt die Erklärung nicht bis am 31. Dezember 2008 kann das Opting out nur angemeldet werden, wenn für das Geschäftsjahr 2008 bereits ein geprüfter Abschluss eingereicht wird.

- 4 -

Wir werden die Gesellschafter der GmbH's in den nächsten Wochen kontaktieren, damit das Opting out mit den notwendigen Formalitäten vor Ende Jahr beim Handelsregisteramt angemeldet werden kann.

Für die Beantwortung von Fragen oder die Überlassung von weiterführenden Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Zofingen, im Oktober 2008



REVISIONSPFLICHT

